

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 24. Oktober 1928

Nummer 85

Zur Frage des Schlichtungswezens

Die seit längerer Zeit angekündigte Besprechung des Reichsarbeitsministers mit den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden hat am 16. Oktober stattgefunden. Anlaß zu dieser Besprechung haben die vielen Kritiken gegeben, die seit Jahren gegen das Schlichtungswezen und insbesondere gegen die Verbindlichserklärung gerichtet worden sind. Der Reichsarbeitsminister wollte aus dem Munde der Vertreter der beiderseitigen Vereinigungen hören, wie sie sich grundsätzlich zum Schlichtungswezen und der Verbindlichserklärung stellen. Zu der Aussprache hatten sämtliche Spitzenorganisationen Vertreter entsandt, insbesondere waren die Vertreter der Spitzenorganisationen der Unternehmer überaus zahlreich erschienen.

Der Sprecher der Unternehmerverbände betonte, die deutschen Unternehmer wären durchaus bereit, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen, sie wären auch bereit zu ernsthaften verantwortungsvollen Verhandlungen über den Abschluß bzw. den Neuaufschluß von Tarifverträgen. Jedoch legen sie außerordentlichen Wert darauf, daß die Tarifverträge nur in freien Verhandlungen abgeschlossen werden. Die Verbindlichserklärung, also der staatliche Zwang, sei dem Verantwortungsgesühl beider Parteien, besonders aber den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, überaus abträglich.

Von den Vertretern sämtlicher Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurde übereinstimmend betont, daß auch sie die freien Verhandlungen durchaus dem staatlichen Eingreifen und der Verbindlichserklärung vorziehen. Die tatsächlichen Erfahrungen hätten jedoch ergeben, daß das Verantwortungsgesühl und die Verhandlungsbereitschaft der Unternehmerverbände durchaus noch nicht so weit gediehen sei, daß man auf die Mitwirkung des Staates beim Abschluß von Tarifverträgen und auf die Verbindlichserklärung verzichten könne. Die staatspolitische Seite des Problems der Verbindlichserklärung wurde von den Gewerkschaften nicht angegriffen. Es wurde vielmehr betont, daß das Schlichtungswezen und die Verbindlichserklärung den Parteien genügende Freiheit für die Durchsetzung ihrer Forderungen lassen müsse. Der Staat dürfe, soweit nicht dringende Interessen des Allgemeinwohls dies erfordern, in die Maßnahmen und die Arbeitskämpfe zwischen starken Gegnern nicht eingreifen. Dagegen müsse die Verbindlichserklärung nach wie vor in allen denjenigen Fällen erfolgen, wo sie aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen notwendig ist. Was in diesem Sinne „notwendig“ bedeute, lasse sich keineswegs schematisch abgrenzen, weil diese Notwendigkeit sich eben nur aus den Erfordernissen des Wirtschafts- und Arbeitslebens ergebe. Dagegen müsse die Verbindlichserklärung insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn etwa Unternehmerverbände sich grundsätzlich überhaupt gegen den Abschluß von Tarifverträgen wenden oder dann, wenn sozial schwache Gruppen außerstande sind, durch Arbeitskämpfe den Widerstand der Unternehmerverbände zu brechen.

Reichsarbeitsminister Wißell stellte am Schluß der Aussprache zusammenfassend fest, daß weder die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften noch diejenigen der Unternehmer grundsätzlich die Abschaffung der Verbindlichserklärung verlangen. Um den berechtigten Wünschen der Parteien nach weitestgehender Freiheit beim Abschluß von Tarifverträgen entgegenzukommen und um das Verantwortungsgesühl beider Parteien zu stärken, sei es notwendig, die Schlichtungsverordnung strenger als bisher durchzuführen. Das solle in der Hauptsache nach folgenden Grundfätzen erfolgen:

1. Die Behörden sollen die Parteien weitgehend bei der Vereinbarung tariflicher Schlichtungsinstanzen unterstützen. Die Behörden sollen das tarifliche Schlichtungswezen fördern.

2. Ein Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei soll erst eingeleitet werden, wenn die antagstellende Partei vorher den ernsthaften Versuch unternommen hat, Verhandlungen über den freiwilligen Abschluß eines Tarifvertrags mit der Gegenpartei durchzuführen, dieser Versuch jedoch entweder infolge Nichteinigung der Parteien oder infolge des grundsätzlichen Widerstandes der anderen Partei gescheitert ist.

3. Die Einleitung eines beantragten Schlichtungsverfahrens soll mit eingehenden und ernsthaften Einigungsverhandlungen vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter beginnen.

4. Mit der Einladung der Parteien zu diesen Einigungsverhandlungen soll nicht gleichzeitig die Einladung zu den eigentlichen Schlichtungsverhandlungen vor der Kammer verbunden werden. Vielmehr soll erst nach Scheitern der Einigungsverhandlungen der Termin für die Kammerverhandlungen bestimmt werden, der in der Regel ein bis zwei Tage später festgesetzt werden soll, um den Parteien nochmals Gelegenheit zu geben, sich etwa in freien Verhandlungen zu verständigen und um dem Schlichtungsausschussvorsitzenden bzw. dem Schlichter die Möglichkeit zu geben, sich eingehend mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Berufe bzw. Industriezweige, in denen der Streit entstanden ist, zu befassen.

5. Bei der Bildung der Schlichtungskammer bzw. der Schlichterkammer sollen die Schlichtungsausschussvorsitzenden bzw. die Schlichter darauf hinwirken, daß die Beisitzer nicht oder wenigstens nicht ausschließlich aus dem Personenkreis entnommen werden, der mit der Führung des ausgebrochenen Interessenstreits selbst betraut ist. Vielmehr soll wieder größerer Wert darauf gelegt werden, daß als Beisitzer Personen von Unternehmerseite und von Arbeiterseite mitwirken, die an dem unmittelbaren Interessenstreit unbeteiligt sind, aber Verantwortungsgesühl besitzen und große Kenntnisse des Wirtschafts- und Arbeitslebens haben. Insbesondere sei es zu begrüßen, wenn man als Beisitzer Vertreter der beiderseitigen Spitzenorganisationen hinzuziehen würde.

6. Die Einleitung eines Verfahrens über die Verbindlichserklärung eines Schiedspruches soll regelmäßig nur auf Antrag einer Partei erfolgen, um zu erreichen, daß mindestens diese eine Partei die Verbindlichserklärung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen von vornherein will.

7. Die Einleitung eines Verfahrens über die Verbindlichserklärung von Amts wegen soll dagegen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erfolgen. Hier sollen sich die Schlichtungsinstanzen weitgehende Zurückhaltung auferlegen und nur dann eingreifen, wenn wichtige Allgemeininteressen gefährdet sind oder wenn die Streitparteien sich derart in ihren Kampf festgebissen haben, daß nicht damit zu rechnen ist, daß sie denselben vor der endgültigen Niederlage des einen oder anderen Teiles oder sogar beider Parteien beenden werden.

Im allgemeinen dürfte sich demnach auf dem Gebiete des öffentlichen Schlichtungswezens auch in Zukunft nur wenig ändern. Trotzdem enthalten die vom Reichsarbeitsminister formulierten und vorstehend abgedruckten Grundfätze für die zukünftige Handhabung der Schlichtung und Verbindlichserklärung von Schiedsprüchen einige Punkte, die geeignet sind, die Verantwortlichkeitspflicht der Unternehmer- wie Arbeitervertreter bei zukünftigen Tarif- und Lohnbewegungen etwas stärker in den Vordergrund zu rücken. Übertragen wir diese Grundfätze beispielsweise auf die Situation bei der letzten Lohnbewegung in unserem Gewerbe, so wäre dabei folgendes in Betracht gekommen: Die nach § 24 des Buchdruckerarbeitsgesetzes vom Abschluß von Lohnverträgen eingeleitete Tarifkommission hat genügend Vollmacht, um in freier Vereinbarung zwischen den Tarifparteien auf den Grundlagen des Manteltarifs einen rechtsgültigen neuen Lohnvertrag zu schließen. Die Anrufung oder Mitwirkung des Zentralschlichtungsamtes (§ 29 des Tarifs) wird hinfällig, wenn eine Verständigung durch die Tarifkommission erzielt wird. Diese Verständigung muß nach Ziffer 2 der vorstehenden Grundfätze des Reichsarbeitsministers aber nicht mehr nur scheinbar, sondern ernsthaft versucht worden sein, ehe die rechtsgültige Möglichkeit der Anrufung einer höheren Instanz, in unsern Verhältnissen also des Zentralschlichtungsamtes, gegeben ist. Unter dem allgemeinen Eindruck, daß bei den Prinzipalvertretern bei den letzten Verhandlungen der Tarifkommission der ernste Wille vorhanden war, innerhalb dieser Instanz zu einer Verständigung zu kommen, war daher bei den Gehilfenvertretern bei den letzten Lohnverhandlungen zunächst auch gar keine Neigung vorhanden, das Zentralschlichtungsamt anzurufen. Wenn trotz dieser Sachlage sich unsere Vertreter bei den letzten Lohnverhandlungen nach längerer Sonderberatung doch

noch zur gemeinsamen Anrufung des Zentralschlichtungsamtes bereit erklärt haben, so lag dies eben an den damaligen Verhältnissen, die den unparteiischen Vorsitzenden des Zentralschlichtungsamtes eine strengere Bewertung der vorausgegangenen Einigungsverhandlungen noch nicht zur Pflicht machten. Unsere Vertreter waren also schon damals der Ansicht, daß der Anrufung der höchsten Instanz unbedingt ernsthaftige Einigungsverhandlungen zwischen den Tarifparteien vorausgegangen sein müßten und solche nicht nur pro forma als unvermeidliche Zwischenschaltung behandelt werden dürften, wie dies von Seiten der Prinzipalvertretung schon durch ihre Antragstellung (keinen Fennig Lohnerhöhung, sondern Verlängerung des Lohntarifs um ein weiteres volles Jahr) und ihr unbedingtes Festhalten daran erkennbar war; während schon bei den Verhandlungen der Tarifkommission die Gehilfenforderung nicht als Ultimatum, sondern als Verhandlungsgrundlage charakterisiert wurde. Wäre also schon damals der jetzt vom Reichsarbeitsminister schärfer betonte Grundsatß unter Ziffer 2 vorhanden gewesen, dann hätten die unparteiischen Vorsitzenden des Zentralschlichtungsamtes es ablehnen müssen, in Funktion zu treten, solange nicht der Nachweis ernsthafter Einigungsverhandlungen in der Tarifkommission erbracht worden wäre. Dieser Nachweis dürfte im allgemeinen nur dann vorhanden sein, wenn beide Tarifparteien und nicht nur eine das Zentralschlichtungsamt anrufen. Enthält sich eine der Tarifparteien dieser Anrufung der letzten Instanz, so kann dies doch nur darin seinen Grund haben, daß das Verhalten der anderen Tarifpartei bei den Verhandlungen vor der Tarifkommission derartig war, daß nicht alle Mittel der Verständigungsmöglichkeit in dieser Instanz zur Geltung kommen konnten. So war es auch bei den letzten Lohnverhandlungen im Buchdruckerberufe. Es war, wie schon erwähnt, aus der Antragstellung der Prinzipale ersichtlich, daß nicht die Lohnfrage allein ihr damaliges Verhalten bestimmte. Im Hintergrund stand vielmehr die Taktik, nur durch Verbindlichserklärung einer anderen Lohnfestsetzung weitergehende Absichten auf dem Gebiete der Preispolitik der Öffentlichkeit gegenüber zu schließen. Dies wurde dann auch dadurch bestätigt, daß kurz nach der Entsendung der unparteiischen Vorsitzenden des Zentralschlichtungsamtes die vorherige angebliche Annahme der Zahlung höherer Löhne auf einmal gar nicht mehr vorhanden war. Es wurde von Unternehmerseite dem damaligen Reichsarbeitsminister mit allen nur erdenklichen Mitteln begreiflich zu machen versucht, daß er dem Buchdruckerberufe, insbesondere dem Zeitungsgewerbe, der gesamten Wirtschaft und nicht zuletzt dem Staate einen Dienst erweise, wenn er so schnell wie möglich die Verbindlichserklärung eines Schiedspruches aussprechen würde, den die eignen Beisitzer in der Schlichtungskammer abgelehnt hätten. Die Höhe der Lohnzulage war aber nicht das Ausschlaggebende. Die Unternehmer hätten den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns ebenso intensiv in gleichem Sinne bearbeitet, wenn der Schlichter den berechtigten Forderungen der Arbeiterchaft noch weiter entgegengekommen wäre. Und das Gewerbe wäre ebensoviele wie bei früheren Lohnerhöhungen zugrunde gegangen. Was ja nachträglich auch noch durch nicht wenige über den Schiedspruch hinausgehende Lohnzulagen, in einzelnen Fällen sogar unter Mitwirkung von Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Bereins, bestätigt wurde. Die materielle Möglichkeit einer höheren Entlohnung war also vorhanden, sowohl vor der Verbindlichserklärung wie zur Zeit der Verhandlungen der Tarifkommission, in deren Verhandlungen dies die Gehilfenvertreter schon nachgewiesen hatten. Es schloß nur der ernste Wille auf Seiten der Prinzipalvertretung, dafür die persönliche Verantwortung zu übernehmen. Es war bequemer, diese dem Reichsarbeitsminister zuzufchieben. Wir hoffen, daß dies in Zukunft nach Ziffer 2 der Grundfätze des jetzigen Reichsarbeitsministers nicht mehr so leicht möglich sein wird, und daß die Tarifkommission im Buchdruckerberufe dadurch wieder zu einer maßgebenden und entscheidenden Instanz auch für die Prinzipale wird.

Ohne eine solche Wirkung der Ziffer 2 der neuen Grundfätze für das Schlichtungswezen haben die Ziffern 3 und 4 nur wenig Bedeutung. Denn wenn die vorhergehenden Einigungsverhandlungen der Parteien keinen festeren rechtlichen Boden in dem Sinne haben sollten, daß von deren ernsthaftem Charakter das spätere Eingreifen des

gesetzlichen Schlichters in erster Linie abhängt, dann haben auch Einigungsverhandlungen vor dem Schlichter selbst keinen besonderen Wert mehr. Es gab und gibt auch heute noch keine Gehilfenvertreter, die z. B. innerhalb unrer Tarifkommission einer ernsthaften Verständigung abgeneigt wären. Dafür schätzen sie alle den praktischen Wert von selbständigen Vereinbarungen „im eigenen Hause“ viel zu hoch ein, um auf solche Möglichkeiten leichtfertig zu verzichten. Dagegen konnten wir z. B. in den letzten zehn Jahren mehrfach feststellen, daß man an maßgebenden Stellen in Prinzipalstreifen weit größeren Wert auf außerberufliche Hilfeleistung in arbeitslosen Fragen des eignen Gewerbes legt als dies früher der Fall war. Ohne dieses mehr juristische als gewerbetendige Spekulieren auf außerberufliche Stützpunkte auf Prinzipalseite wäre z. B. auch das Zentrallichtungsamt nie in den Buchdrucker-tarif hineingekommen. Die Tarifkommission hätte vollständig genügt, wenn man dieser Institution von Prinzipalseite nicht bewußt und absichtlich die frühere Autorität des Tarifausschusses entzogen hätte. Trotzdem nehmen wir an, daß auch nach dieser Richtung in Unternehmerkreisen eine gewisse Götterdämmerung aufsteigt. Die im Aufschwung begriffenen „Fonds für besondere Zwecke“ im Deutschen Buchdrucker-Bereich wie im Verein Deutscher Zeitungsverleger dürften größtenteils auf die Erkenntnis zurückzuführen sein, daß es mit der öffentlichen oder staatlichen Geburtshilfe für allzu egoistische Tarifwünsche für das Unternehmertum in Zukunft nicht mehr so weit her sein wird, und daß etwas mehr Selbstverantwortlichkeit dafür aufgebracht werden muß, daß diese größere Verantwortlichkeit für verkehrte Tarifspekulationen durch solche „Fonds“ erleichtert werden könnte, bezweifeln wir allerdings stark. Diese neuen Rüstungen sind höchstens Beweise für ganz gut zu entbehrende Überschüsse aus dem Arbeitsertrag und insofern auch sehr deutliche Beweise dafür, daß die Not des Gewerbes eine mehr eingebildete als tatsächliche ist. Jedenfalls wird sich die Gehilfenschaft dadurch nicht von ihren Bestrebungen abhalten lassen, ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern.

Daß die Einseitigkeit eines Verbindlichkeitsverfahrens nach Ziffer 6 und 7 der neuen Grundzüge nicht mehr so leicht sein soll wie bisher, daß dafür mindestens ein Antrag seitens einer Partei oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen soll, ist im allgemeinen zu begrüßen. Gerade wir Buchdrucker hätten aber dabei den Wunsch, daß besonders das sogenannte öffentliche Interesse in Zukunft nicht mehr in erster Linie aus privatkapitalistischen Theorien abgeleitet wird. Auch berechtigter Schutz der sogenannten öffentlichen Meinung darf in seinen Auswirkungen nicht zu einem einseitigen Schutz des Unternehmertums werden. Wir hoffen daher, daß die vom Reichsarbeitsminister für die Handhabung des zukünftigen Schlichtungswesens und die Verbindlichkeitsverordnungen aufgestellten Grundzüge auch nach dieser Richtung so aufzufassen sind, daß sie im Notfall der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe nicht vorenthalten werden. Wir verlangen keinen besonderen Schutz durch den Staat. In der Selbsthilfe, und zwar wenn irgend möglich auf dem Wege freier Verständigung auf dem Boden sozialer Gleichberechtigung, sehen wir immer noch die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung der wirtschaftlichen Grundlage des gesamten Buchdruckgewerbes. Wir werden daher in Zukunft nicht nur trotz, sondern gerade in Folge der neueren „Fonds für besondere Zwecke“ in Unternehmerkreisen des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes danach zu handeln wissen.

gebener Zeit zu dieser Frage Stellung nehmen werde. Aus einem Brief lag ein Antrag auf Forderung einer zwischen-tariflichen Lohnerhöhung vor. In der hierauf einsehbaren Diskussion forderte W. Schmidt ebenfalls eine zwischen-tarifliche Lohnerhöhung. Die Heranziehung des Reichs-index sei unhalbar und auch schon vom „Korr.“ als unbrauchbar bezeichnet worden. Besonders sei die traurige Lage der Handlöhner in Betracht zu ziehen, die wiederum durch engeren Zusammenhalt in ihrer Sparte ihre Rechte wahren müßten. Nachdem sich Schmidt noch über verschiedene tarifliche Wünsche verbreitet hatte, machte er Braun den Vorwurf, daß dieser mit seinen Ausführungen über das Gewerkschaftsrecht eine Pogromstimmung schaffen wollte, was von Albrecht ganz energisch zurückgewiesen wurde. W. Uffholtz wandte sich gegen die Ausnutzung der Lehrlingskassa seitens der Prinzipale. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Jugend auf dem Gewerkschaftsfe

grüßen. Peterson bezweifelte die Darstellung der Vorgänge in Hamburg durch Kollegen Braun. Die Zusammenfassung des Kongresses sei typisch, da nur verhältnismäßig wenige Arbeiter aus den Betrieben am Kongress teilgenommen hätten. Die Demokratisierung der Wirtschaft sei wieder ein neues Ideal der Arbeiterschaft. Von der jetzigen Regierung sei nicht zu erwarten, daß sie dem Verlangen des Gewerkschaftskongresses Rechnung tragen werde. Redner wünschte auf solchen Kongressen eine größere Vertretung der Arbeiter aus den Betrieben. Wieland begrüßte ebenfalls die Haltung des Kongresses und behauptete, daß die Frage der Demokratisierung der Wirtschaft nicht ausführlicher behandelt werden könne. Die Durchführung dieses Problems müsse in die Hände der Betriebsräte gelegt werden. In Russland liefere man jetzt die Wirtschaft dem Kapitalismus aus, vielleicht werde Deutschland den russischen Arbeitern noch einmal zu Hilfe kommen müssen. Richter verbreitete sich ausführlich über Russland, das als Agrarstaat dem Industriestaat Deutschland nicht gegenübergestellt werden könne. Es sei nicht wahr, daß Sowjetrußland seine Wirtschaft dem Kapitalismus auslieferen, die Profiteure werde doch vom Staat festgesetzt. Redner kam dann auf die Arbeitsgemeinschaftspolitik der Gewerkschaften zu sprechen und erklärte die Demokratisierung der Wirtschaft als eine Utopie, die nicht verwirklicht werden würde. Wir Arbeiter könnten uns nur auf unsere eigene Kraft verlassen, hierauf war aber der Gewerkschaftskongress nicht eingestellt. Schaeffer führte aus, daß zur Verwirklichung des Gedankens der Demokratisierung der Wirtschaft noch sehr viel Vorarbeit notwendig sei. Wir seien nur 4 1/2 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, 14 Millionen stächen noch außerhalb unserer Reihen. Es sei der Fluch der deutschen Arbeiterbewegung, daß wir durch die kommunistische Zerstörungsbauarbeit daran gehindert werden, diese 14 Millionen für uns zu gewinnen. Wenn wir immer auf Rußland verwiesen werden, so soll den Kommunisten einmal gesagt werden, daß Sowjetrußland erst einmal selbst seine Probleme lösen müsse. Jetzt sei Rußland durch seine kapitalistische Konzeptionspolitik eine Gefahr für Mittel- und Westeuropa. Das Vorgehen Rußlands in der Auslieferung seiner Wirtschaft bedeute nur eine Stärkung unres kapitalistischen Gegners. Der Gewerkschaftskongress habe wiederum bewiesen, daß von den deutschen Gewerkschaften erfolgreiche Arbeit geleistet worden ist, und die wir von unren Arbeitbrüdern in anderen Ländern beneidet werden. Wir können nicht immer nur stürmen, um ferne Zukunftsziele zu verwirklichen, sondern wollen für unsere Familien noch im Leben der jetzigen Generation ein menschenwürdiges Dasein erringen. Verbrecherhaft handeln diejenigen, die uns durch Spaltung der Arbeiterschaft daran hindern. In seinem Schlusswort ging Braun nur kurz auf einzelne Ausführungen der Diskussionsredner ein, und wies dem Kollegen Peterson nach, daß die von ihm angeführten Anträge dem Kongress gar nicht vorgelegen haben. In der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wurden beide Entschlüsse des Kollegen Schulze mit großer Mehrheit gegen nur wenige Stimmen der Kommunisten, angenommen. Als die Kommunisten auch durch ihre Abstimmung die standesmäßigen Vorgehens gegenüber der Gewerkschaftsjugend in Hamburg billigten, wurden sie mit stürmischen Applausen der ganzen Versammlung bloßgestellt. Hierauf wurde die statt besuchte Generalversammlung geschlossen.



Sünzig Jahre Verbandsmitglied



Georg Koll in Speier

Eingetreten am 9. November 1878 - Firma Kranzbühler & Co. in Speier



müßten die Auswirkungen des Krieges und der Nachkriegszeit berücksichtigt werden. Das Verhalten sei auf alle Fälle zu beurteilen. Wir haben aber einen Teil der Jugend, der für Spiel und Sport eingestellt ist, und einen Teil, der seine Ideale erklimmen will und dabei auf solche abschüssige Bahnen geraten ist. Redner wünschte, daß solche Überstundenlinder, wie von Braun angeführt, aus der Organisation entfernt werden. Der Verband müßte dahin streben, daß der frühere alte Geist wieder unter den Mitgliedern herrsche. In seinem Schlusswort widerlegte Braun die Angriffe auf die Reichsindexziffer und erklärte, daß die Frage des Handlöhnerlohnes im Verhältnis zum Maschinenlöhnerlohn und die Auslegung der hierin vorhandenen Spanne ein Problem für sich sei, das erst einmal von den beteiligten Sparten selbst gelöst werden müßte. Albrecht machte noch darauf aufmerksam, daß, wie von Schmidt erwähnt, Notstandsarbeiten von unren Kollegen bisher durch das Arbeitsamt nicht gefördert worden sind. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, „Bericht vom Gewerkschaftskongress“, schilderte Braun zunächst als Augenzeuge die Vorgänge vor dem Gewerkschaftshaus in Hamburg anlässlich des dort abgehaltenen Jugendtages. Mit Entrüstung wurden die ausführlichen Darlegungen über die Hamburger Vorgänge entgegengenommen und in wiederholten Zwischenrufen den Kommunisten der Unwille der Versammlung zum Ausdruck gebracht. Braun gab hierauf einen eingehenden Bericht von den Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses, über den der „Korr.“ schon ausführlich berichtet hat. Zum Schluß führte Braun aus, der Gewerkschaftskongress habe nicht nur gute Gegenwartsarbeit geleistet, sondern auch neue Wege für die zukünftige Entwicklung gezeigt. Als erster Diskussionsredner verurteilte Kollege Alfred Schulze die Vorgänge vor dem Hamburger Gewerkschaftshaus und gab seiner Zufriedenheit mit dem Verlauf des Kongresses Ausdruck. Redner brachte folgende Entschlüsse ein: Die Generalversammlung des Vereines der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer nimmt den Bericht vom 13. Gewerkschaftskongress in Hamburg mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßt die einmütige Haltung des Kongresses in den Fragen der Arbeitszeit, des Schlichtungswesens, der Arbeitslosenversicherung und des Jugend-schutzes. Die vom Kongress aufgestellte Forderung auf Demokratisierung der Wirtschaft findet die volle Billigung der Versammlung. — Die Generalversammlung des Vereines der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer verurteilt aufs schärfste die Ausschreitungen der Kommunisten bei den Demonstrationen der freien Gewerkschaftsjugend in Hamburg. Die Generalversammlung erwartet von den maßgebenden Instanzen allerhöchsten Vorgehen gegen die-jenigen Mitglieder der Gewerkschaften, die durch die ständige Herabwürdigung der Gewerkschaften dem Klassen-feind, dem Unternehmertum, dienen. Ad am wünschte, daß die Kernfrage der Wirtschaftsdemokratie mehr behandelt worden wäre. In sehr sachkundigen Darlegungen geht Redner auf die Demokratisierung der Wirtschaft ein und kommt zu dem Schluß, daß die Wirtschaftsdemokratie kein Verrat des marxistischen Grundgedankens sei, sondern eine Etappe zur Erreichung des sozialistischen Zieles. Darum müsse dieser Weg heute schon beschritten werden, und die Einstellung des Gewerkschaftskongresses sei nur zu be-

grüßen. (H a n d s e h e r.) Die Handlöhnerpartei auf der Gewerkschaftskonferenz war das Thema unserer Sep-temberversammlung u. g. Ausgehend von dem mageren Ergebnis unserer letzten Lohnverhandlungen, der Leistungszulagenbewegung, die darauf folgte, beleuchtete Kollege F e i s c h die Stellung des Handlöhners innerhalb des Verbandes überhaupt. Er nahm Stellung zum Rund-schreiben des Kollegen Wolfram (Leipzig) zur Lohnfrage, wie zu der Debatte, die die Handlöhnerbewegung in Köln ausgetriggert hatte. Die vorhandenen Lohnunterschiede im Gewerbe hätten nicht allein in Berlin, sondern auch in andern Gauen zur Ventilierung der Frage geführt, wie die Mindestbehalten (nicht nur allein die Handlöhner) näher an die Löhne der andern Sparten herangebracht werden können. Die über-tariflichen Löhne hätten bei den letzten Lohnver-handlungen in nicht unerheblichem Maße die Schlichtungs-instanzen bei Fällung der Schiedsprühe beeinflusst. 70 Proz. der Mindestbehalten in den Verbänden haben dar-unter zu stehen. Erste Aufgabe des Verbandes sollte es sein, für die wirtschaftlich Schwächsten einzutreten. Hierauf zielt unsere Arbeit ab. Das es auf der Gewerkschaftskonferenz erstmalig zu einer Aussprache gekommen sei, mit deren Ergeb-nis wir zufrieden sind, sei ein Plus für uns. Die Diskussion bewegte sich in zukunftsweisendem Sinne. Die Herausgabe eines Berliner Mitteilungsblattes fand die Zustimmung der Mitglieder. Im nächsten Jahre werden wir den Besuch Hamburgs erwidern.

Bremen. (H a n d s e h e r.) In unserer Ber s a m m l u n g am 27. September im Vereins-hause brachte Vorsitzender H a r m e n i n g die zum einjährigen Bestehen unrer Ver-einigung aus Leipzig und Hamburg eingegangener Schreiben zur Kenntnis und teilte dann mit, daß es jetzt unsere Aufgabe sein müßte, für die Verbreitung unrer Ideen im Gau propagandistisch zu wirken. So soll in diesem Sinne in nächster Zeit mit den umliegenden Ortsvereinen in Verbindung getreten werden. Den sodann von den von Bremen delegierten Kollegen H a r m e n i n g und S t a f f h i n g e r gegebenen sachlichen Bericht über den Handlöhner-tag in Köln fand bei der Versammlung allgemeine Zu-stimmung. Bei der Besprechung des Winterprogramms wurde vorge schlagen, Vorträge und Beschäftigungen abzu-halten. Die genaue Festlegung soll dann erfolgen, wenn mit dem Bildungsverband hierüber Rücksprache genommen worden ist. Des weitern ist zu Ostern 1929 eine Fahrt der Bremer nach Berlin in Aussicht genommen. Hierzu soll in der nächsten Versammlung nochmals Stellung genommen werden.

Darmstadt. (M a s c h i n e n s e h e r.) Unrer Ber s a m m l u n g am 30. September erfreute sich eines sehr guten Besuchs. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das An-denken eines verstorbenen Kollegen in üblicher Weise geehrt. Besonders Interesse erweckten die Ausführungen des Vor-

Korrespondenzen

A. P. Berlin. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Ge-neralversammlung am 4. Oktober geistete Gauvorsitzer B r a u n zunächst die wahrheitswidrige Berichterstattung der „Roten Fahne“ über die letzte Berliner Generalver-sammlung. In zweiter Linie verurteilte er das Verhalten der kommunistischen Jugend auf dem Gewerkschaftsfe-st in Treptow. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, „Quartals-bericht“, wies Braun darauf hin, daß das verfloßene Viertel-jahr ein verhältnismäßig ruhiges war. Die Arbeitsoffenge-halt habe sich wieder erhöht, und wenn auch in der letzten Woche eine kleine Besserung zu verzeichnen war, so hatten wir doch am Schluß des Vierteljahres 400 Arbeitslose mehr als am 1. Juli. Trotz eines Abganges von 247 Kollegen hatten wir am 1. Oktober einen Mitgliederstand von 14 950, gegen 14 782 am 1. Juli. An einem trassen Beispiel zeigte Braun die Willfährigkeit eines Kollegen seinem Prinzipal gegenüber, der infolge einer Maschinenreparatur in einer Woche 105 Überstunden leistete. So entfielen die hohen Buch-druckerlöhne, mit denen in der Öffentlichkeit geprahlt wird. Die Arbeiten des Fachauschusses nehmen einen immer größeren Umfang an und belasten den Gauvorsitzand ge-waltig. Bei den sehr stark getätigten Eignungsprüfungen haben 218 Bewerber die Prüfung bestanden, 128 mußten abgelehnt werden, wobei zu erwähnen ist, daß sich jetzt schon Schüler mit dem Abiturientenzugungs als Buchdrucker mel-den. Von 377 Gehilfenprüfungen konnten 324 erledigt werden, 53 Prüfungen stehen noch aus. Neben der Durch-führung der Betriebskontrolle hat sich der Fachauschuss auch mit Klagen und Vertretungen vor dem Arbeitsgericht zu be-fassen, um ungerechtfertigte Beschäftigungsentlassungen zu ver-hindern. Im Zusammenhang hiermit erwähnte Braun den Beschluß des Deutschen Buchdrucker-Vereines in Köln, wo-nach jeder Prinzipal in Strafe genommen wird, der die Zehrungskassa nicht voll ausnützt. Die letzten Bezirksver-sammlungen hatten einen nur mäßigen Besuch aufzu-weisen, verliefen aber im allgemeinen ruhig. Aus zwei Bezirken lagen Anträge auf Kündigung des Manteltarifs vor. Braun erklärte hierzu, daß der Gauvorsitzand zu ge-

Arbeitsbedingungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1928

Berlin, den 24. Oktober

Nummer 11

Tabelle A

Zu der Buchdrucker der besagten Firma, die nur eine Kompletzdruckmaschine für kleinere Arbeiten hat, ist ein Schriftgießereisen einzustellen worden. Zur ordnungsmäßigen Ausübung eines Schriftgießers gehört, wie der Klagende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) behauptet, nach den Bestimmungen des Schriftgießertarifs auch der Besondereinigungs-, das Fertigmachen und Söbelschleif sowie das Justieren, wieder mit ihren besonderen Handfertigkeiten für sich. Diese wichtigen Teile des Berufs fann daher ein Bediensteter bei der Beschäftigung nicht erledigen. Er folgt, daß die einen Schriftgießer nicht ausbilden darf.

Der Klagende Verein beantragt: „Das Schiedsamt möge der Firma durch Urteil die Entfennung des Schriftgießereisens anordnen.“

Die Beflagte wendet ein, daß sie laut Schriftgießertarif bei Beschäftigung von 1 bis 4 Geschliffen eine Lehrling einstellen dürfe. Der Sonderabkommensgegner sollte zwar bei ihr nicht weil die betreffende Abteilung noch im Ausbau begriffen ist; es sei nicht ausgeschlossen, daß auch der Bandzug später aufgenommen werde.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 23. April 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen die Entfennung hat der Klagende Verein frömmig Berufung eingelegt. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Die Berufungsgründung vom 11. Mai und die Erwiderung der Beflagten vom 26. Mai 1928 wird vermieden.

Entscheidungsgründe

Es mag dahingestellt sein, inwieweit der Lehrling verpflichtet ist, seine Fertigkeiten zum Zwecke der Ausbildung zu erlernen, und ob er unter weichen Umständen der Lehrling zum. Ein gewisser Vertreter des Besondereinigungs aufpassen kann. Keinesfalls steht es dem Ortsverein zu, in die privatrechtlichen Verhältnisse der Vertragsparteien einzugreifen und die Auflösung des Lehrlingstages zu verlangen. Dieser hat das Gesetz nach der Tarif billigt ihm ein solches Recht zu.

Zu dem Klagenden Verein fann die Legitimation zu der angefertigten Klage steht, daß das Schiedsamt sie mit Recht abgelehnt.

Zu den §§ 23-28 des Tarifs

Unzulänglichkeit der Tarifzulagen bei Einzelarbeitigkeiten (408-414)

Entscheidung

Die Berufung der Kläger gegen die Entfennung des Schiedsamts vom 24. Mai 1928 wird zurückgewiesen. Die Tarifzulagen sind nicht zu ändern.

Tabelle B

Der Kläger, Maschinenfabrik A., wurde von der Beflagten am 3. Februar 1928 mit einem Wochenlohn von 70 M. eingestellt. Der Kläger B., der bereits viele Jahre bei der Beflagten tätig ist, hatte bis dahin einen Wochenlohn von 65 M. Die Beflagte erhöhte diesen Lohn bei der Einstellung des jüngeren Arbeiters A. freiwillig auf 75 M.

Der Kläger B. klagt in der Beifolge C, der der Kläger A. in Beifolge B.

Zur den Schiedspruch vom 6. März d. J. wurde der Spitzenlohn von 52,50 je Woche auf 50 M. herabgesetzt. Die Erhöhung nach dem Tarif für eine Erhöhung des Mindestlohnes von 3,75 M. und für B. 4,03 M. Die Beflagte weicht sich, die Erhöhung zu zahlen, sie glaubt sich vielmehr berechtigt, sie auf die Leistungsulage verwenden zu dürfen. Auf ihre Ausführungen wird Bezug genommen.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Auf die Berufung wird kein Vermerk gemacht.

Gegen die Entfennung haben die beiden Kläger frömmig Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Nach § 23 Ziffer 2 des Deutschen Buchdruckerarbeits tarifs für Einzelarbeitigkeiten aus diesem Tarif die Arbeitsgerichte zulässig.

Vorliegend handelt es sich um die Klage zweier einzelner Geschliffen. Eine Klage muß daher wegen Unzulänglichkeit der Tarifzulagen abgewiesen werden.

Selbstverständlich steht es ihnen frei, ihren Anspruch bei dem zuständigen Arbeitsgericht geltend zu machen.

Zurückweisung einer Berufungssklage wegen

Feilern beim

(Entfennung vom 11. Juli 1928)

Entscheidung

Die Berufung der Kläger gegen die Entfennung des Schiedsamts vom 3. Mai 1928 wird zurückgewiesen.

Tabelle A

Die Klagende Firma beschäftigt seit Jahren händig zwei Gelehrten außer dem Gelehrter, der ebenfalls seit langem praktisch tätig ist, und mehrere Druckergehilfen. Ausgelehrt werden zurzeit je ein Gelehrer und ein Druckerlehrling, von denen der Gelehrerlehrling Olfert d. J. das zweite Lehrjahr begonnen hat. Die Firma erwachte um Genehmigung zur Einstellung eines zweiten Gelehrers, wurde vom Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Ortsverein) erteilt, um Gou des Verbandes der Deutschen Buchdrucker aber abgelehnt mit dem Vermerke, daß infolge der betrieblichen Bedürfnisse eine gute Ausbildung der Lehrlinge bei dieser Firma nicht gewährleistet sei. Der Beflagtenvertreter begründet die Ablehnung damit, daß die Klägerin in der Hauptsache für eine große Anzahl von Kunden Auftragsarbeiten herstellt. Natürlich würde wie bei anderen Firmen auch von lebendem Gehl gebildet, zurzeit werde aber gerade alles auf Din-Formal umgestellt.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen diese Entfennung hat die Klägerin Berufung eingelegt. Die Entfennung des Schiedsamts ist ihr am 10. Mai 1928 zugestellt. Sie hat am 21. Juni 1928 die Berufung am 2. Juni beim Schiedsamt eingegangen.

Es weist darauf hin, daß außer dem Faktor, der die Hälfte seiner Arbeitszeit praktisch tätige ist, und außer dem Gelehrerlehrling, der im vierten Lehrjahre steht und eine beträchtliche Hilfe darstellt, noch zwei weitere händig beschäftigte seien, die sich hierauf einen Gehl auf die Klänge der anfertigernden neuen Arbeiten ergebe. Der ermähnte Großbetrieb ist die größte Radialfabrik Deutschlands, als solche in händiger Anstellung an die modernen Drucksatzmaschinen besitzend. Eine besondere wertvolle Neuentwicklung aller Formulare, deren mehrere Hundert geführt werden, bedingt sie. Außerdem habe die Klägerin Jo viel an Auftraggeber, daß für diese allein ein Gelehrter erforderlich ist.

Die Klage bei ihr ausgeföhrt werden. Der Gelehrerlehrling haben alle gute Prüfungen bestanden. Der Lehrling, daß sie mit vier Buchdruckerlehrlingen und drei Tiegelruderpressen Jo stark beschäftigt ist, daß zwei Pressen meilichens Dampfmaschinen laufen müssen, spreche für die Qualität ihrer Druckarbeiten.

Entscheidungsgründe

Nach § 26 Ziffer 3 des Tarifs ist die Berufungssklage gegen die Entfennung des Schiedsamts innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der schiedsamlichen Entfennung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlangt das Urteil des Schiedsamts Rechtskraft.

Die Entfennung des Schiedsamts vom 3. Mai 1928 ist der Klägerin am 10. Mai zugestellt worden. Ihre Berufung vom 29. Mai ist beim Reichsschiedsamt am 2. Juni 1928 eingegangen. Die weinendige Berufung ist am 21. Juni 1928 nicht gemeldet. Die Berufung muß zurückgewiesen werden.

Inhaltsverzeichnis
Zu § 6 des Tarifs: Unzulänglichkeit der tariflichen Zulagen bei Einzelarbeitigkeiten am 20. Juni 1928
Zu § 23 des Tarifs: Unzulänglichkeit der tariflichen Zulagen bei Einzelarbeitigkeiten am 20. Juni 1928
Zu § 23 des Tarifs: Unzulänglichkeit der tariflichen Zulagen bei Einzelarbeitigkeiten am 20. Juni 1928
Zu § 23 des Tarifs: Unzulänglichkeit der tariflichen Zulagen bei Einzelarbeitigkeiten am 20. Juni 1928

Zu § 5 des Tarifs
Neubaus für Feiertage
(Entfennung vom 11. Juli 1928)
Entscheidung
Die Entfennung des Schiedsamts vom 7. Juni 1928 wird dahier abgelehnt: Die Beflagte Firma ist verpflichtet, den Geschliffen die für den Stimmfähigkeit abgegebene halbe Stunde nachzugeben.

Tabelle A
Auf Erlaßen der Betriebsvereinbarung der Klagerfirma vom 31. März d. J. eine Vereinbarung im Betriebe die verbleibende Sonntagsarbeitszeit auf 11. April eingeleitet werden sollte. Im gesamten ledigen Betriebe sollten die danach am Sonntag auszufällenden Stunden dadurch eingeleitet werden, daß den Arbeiter fünf Stunden je eine halbe Stunde länger vorgezählt wurde. Wenn Feiertage in die Woche fallen, Jo sollte diese einhalbstündige Arbeitszeit nicht zum Feiertage zählen und am Tage zuvor zu leisten sein.

Diese Vereinbarung, auf welche im einzelnen Bezug genommen wird, ist von dem Betriebsratsmitglied S. sowie dem Betriebsobmann N. anerkannt und von letzterem und der Firma unterzeichnet worden. Darauf erfolgte der Ausschluß der Vereinbarung nun auf Grund dieses Abkommens von der Geschäftsstelle, daß sie die halbe Stunde nachholen sollte, die auf Donnerstag, den 17. Mai - Himmelfahrtstag -, entfiel. Die Kläger verteidigt diese Vereinbarung, die Beträge ihnen den Lohn für eine halbe Stunde in Abzug brachte.

Die Kläger haben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beflagte zur Zahlung des abgezogenen Betrages zu verpflichten. Die Beflagte wendet ein, daß die Beträge der Kläger auf Nachholen der halben Stunde nach § 3 Ziffer 3 des Tarifs unzulässig ist.

Die Beflagte begründet ihr Recht auf den Abzug auf die anderthalb Stunden Sonntags- und Geschliffen im Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf den Inhalt der Entfennung wird Bezug genommen.

Gegen diese Entfennung haben die Kläger frömmig Berufung eingelegt. Die Klage gegen die Entfennung des Schiedsamts ist unterlassen, weils Regelung der veränderten Arbeitszeit vor der Betriebsratsprüfung einzubringen, ferner ist es von Seiten des Schiedsamts in Ungewissheit worden. Auf die Erwiderung der Beflagten vom 6. Juni wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe
§ 3 Ziffer 3 Satz 3 des Tarifs bestimmt, daß wenn durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Geschliffen die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen zum Zwecke der Arbeitsverteilung an einem bestimmten Tage (möglichst am Sonnabend) anderweitig geregelt wird, die auf Grund solcher Vereinbarung zu leistenden Stunden die tägliche Arbeitszeit auch in Feiertagsstunden bestehen bleibt.

Die von den Parteien getroffene Betriebsvereinbarung vom 31. März 1928 liegt unter c. „Sollten Feiertage in die

Woche fallen, Jo zählt diese einhalbstündige Arbeitszeit nicht zum Feiertage, ferner ist tags zuvor vorzuarbeiten.“ Durch diese Bestimmung sollte also die tägliche Arbeitszeit abgehoben werden.

Die Entfennung des Reichslohns hängt, wie das Schiedsamt richtig erkannt hat, davon ab, ob die Tarifbestimmung als normative, unanwendbare zu gelten hat. Dies bejaht das Reichslohngesetz.

§ 11 Ziffer 3 besetzt die Regelung einer Frage, die in den Betrieben häufig Streit erregt hat. Würde man nun eine Abrede gegen die Vorschriften zulassen, Jo hätte weitere wenig Zweck, und der Arbeiter bedürftig befristet werden sollte, wäre wieder berechtigt.

Die Abrede zu der Betriebsvereinbarung vom 31. März 1928 ist danach - als gegen eine unanwendbare Tarifvorschrift zum verfassungsmäßig unzulässig.

Derart ergibt sich das Recht der Kläger auf ihrer Forderung und die getroffene Entfennung, ohne daß auf die Frage, ob die Vereinbarung in formeller Beziehung ordnungsmäßig erlassen ist, einzugehen war.

Zu § 6 des Tarifs
Auslegung des § 6 Ziffer 6 (Maßstab der tariflichen Arbeitsstunden am Sonntag und Feiertagen)
(Entfennung vom 20. Juni 1928)
Entscheidung

Unter Abänderung der Entfennung des Schiedsamts vom 20. Juni 1928 wird dahier erkannt: Bei Verteilung von Montagsleistungen ist auch am Sonntagen eine längere als dreistündige Arbeitszeit tariflich zulässig.

Tabelle A

Klägerin, der sich bei Kreisverein des DVB, angeschlossen hat, trägt folgendes vor:
Der besagte Verband des Verbandes der Deutschen Buchdrucker legt dem § 6 des Tarifs Jo aus, daß bei Herstellung von Montagsleistungen am Sonntag und Feiertagen ab abends 7½ Uhr nur drei Stunden gearbeitet werden darf. Die Klägerin best auf dem Grundpunkte, daß eine halbe Beschäftigung der Sonntagsarbeit auf drei Stunden im Tarif nirgends eine Stütze finde, und daß daher Klage erhoben mit dem Antrage, daß die Geschliffen verpflichtet sind, am Sonntag und Feiertagen bis abends sechs Stunden zu arbeiten.

Der beflagte Verein ist der Ansicht, daß die Arbeitszeit bei Montagsleistungen drei Stunden nicht überschreiten dürfte. Er beruft sich hierauf auf den Kommentar des Deutschen Buchdruckerarbeits tarifs vom Jahre 1909, in welchem auf Seite 48 eine Entfennung des Tarifsamts abgedruckt ist, wonach die Arbeitszeit Sonntags drei Stunden nicht überschreiten dürfte. Sie hätte sich auf eine alte Abmachung beziehen können, die im Jahre 1909 im Zusammenhang mit einigen Prinzipalen einerseits und den Geschliffen andererseits, die Abmachung je vom Tarifamt zum Schluss erhoben und im Kommentar von 1908 festgelegt worden.

Der Kläger best auf der Ansicht, daß der Kommentar von 1908 nicht mehr maßgebend ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Parteien in der Verhandlung des Schiedsamts vom 1. März 1928 Bezug genommen.

Das Schiedsamt hat in der genannten Sitzung die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen die Entfennung haben die Kläger frömmig Berufung eingelegt.

Der beflagte Verband verlangt Zurückweisung der Berufung. Auf seine Begründung vom 3. April d. J. wird vermieden.

Entscheidungsgründe

Nach der Feststellung der Tarifparteien im Verhandlungsprotokoll für den bestehenden Tarif fann, wenn die Feststellung einer Zeitung in der Nacht vom Sonntag auf

Verlag: Zentralverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. M. S. G., verantwortlich für den Inhalt der Beiträge: Carl Schaeffer, Druck: Buchdruckerei Götze O. M. S. G., Druckerei in Berlin SW 41, Druckumschlag: C. Zerkowen, Carl Schaeffer Nr. 1191, 2141-2145.

Montag zu den Voraussetzungen des Arbeitsvertrages gehört, die Herstellung von den Gehilfen nicht vereinbart wird. Darüber, dass die Firma durch A. Arbeitsvertrag zur Arbeit bei der Herstellung der Montagesätze verpflichtet sind, herrscht zwischen den Parteien kein Streit.

Die Gehilfen stehen mit dem besagten Verein nur auf dem Standpunkt, daß sie an Sonntagen und Feiertagen nur zu dreißigstündiger Arbeit verpflichtet werden können.

Der Tarif enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung, daß bei der Herstellung von Montagesätzen am Sonntag und an Feiertagen gearbeitet werden dürfe. Er beschränkt sich aber davon aus, daß eine längere Beschäftigung an Sonntagen zulässig ist. Dies ergeben insbesondere die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des § 8 des Tarifs, in welchen ausdrücklich von vier und sogar acht Stunden vorgeausgeht wird.

Auf eine vor 20 Jahren getroffene Abrede können die Beflagten gegenüber den veränderten Verhältnissen, und insbesondere den erwähnten Bestimmungen des geltenden Tarifs, nicht mehr berufen.

Selbstverständlich hat der Arbeitgeber bei Feststellung der Arbeitszeit sich an die durch Gesetz oder Polizeiverordnungen zugunsten der Arbeiter vorgegebenen Schutzmaßregeln zu halten. Dafür, daß die Arbeiter gegen solche Schutzmaßnahmen abgewandt sind, ist substantiierte Beweispung nicht aufgestellt worden.

Es war danach zu erkennen, wie geschlossen.

Zu den §§ 15-19 des Tarifs
Beziehung der Rotationsmaschinen für Beutelband mit geleertem Draht
(Entscheidung vom 20. Juni 1928)

Entscheidung

Auf die Berufung des klagenden Verbandes wird die Entscheidung des Schiedsamts vom 28. Februar 1928 dahin abgeändert: Die beiden streitigen Beutelrotationsdruckmaschinen sind Druckmaschinen im Sinne des § 16 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs. Die beflagte Firma ist verpflichtet, an den beiden Maschinen nur geleertem Buchdrucker zu beschäftigen.

Tatbestand

Die beflagte Firma hat zwei Rotationsdruckmaschinen für Beutelbanddruck im Betriebe. Der klagende Verein (Gau des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) behauptet, daß an diesen Maschinen schon immer geleertes Buchdrucker als Draht geleitet wurden. In der Tat sind diese Stereotypmaschinen, die einer eingehenden Prüfung durch die beiden Sachverständigen, Wunt und Wehfarbandruck auf diesen Maschinen hergestellt. Die Beflagte habe diese Maschinen nicht in einem anderen Sinne als für den Zweck der Meinung, durch die Umstellung in einen anderen Raum ist ihr das Recht gegeben, diese Maschinen von ungelerten Arbeitern und Arbeiterinnen bedienen zu lassen. Die Ansicht ist in dem Urteil vom 28. Februar 1928 im Tarifs sind an allen Maschinen, auf denen Bucharbeiten hergestellt sind, nur geleertem Draht zu beschäftigen. Kläger beantragt, zu entscheiden, daß an den beiden Rotationsmaschinen geleertes Buchdrucker beschäftigt werden müssen.

Die Beflagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie behauptet, daß an den beiden Maschinen schon immer geleertes Buchdrucker als Draht gearbeitet haben, sie seien niemals in früherer Zeit als reinen Hilfsmaschinen der Titelanbringer von Wägen bzw. von Titelmagneten-Rollenweilern bedient worden. Sie behauptet ferner, daß die Beflagte einer eingehenden juristischen Behandlung, ihre Buchdrucker sei nicht eine einloste, sondern eine in Beutelherstellungsmaschinen eingebauten Druckvorrichtungen, wozu letztere für einjährigen oder mehrjährigen Laufzeit konstruiert worden. Von den Beutelherstellungsmaschinen sei eine für einjährige Laufzeit und zwei für mehrjährigen Laufzeit eingerichtet. Ein zweijähriger Lauf konnte fast nie in Frage, obwohl derselbe die Handhabung nicht komplizierter. Die Umstellung der Maschinen ist auch nicht erst nach neuerer Beschäftigung der Beflagte herbeigeführt, sondern aus Bequemlichkeitsrücksichten.

Daß die Maschinen längere Zeit von Buchdruckern bedient worden, habe besondere Gründe. Darans könne aber nicht die Verpflichtung der Beflagten hergeleitet werden, dies weiter zu handhaben. Auch sei bereits früher schiedsamtsmäßig dahin entschieden worden, daß die Beutelherstellungsmaschinen als Druckmaschinen im Sinne des Tarifs nicht anzusehen sind.

Die Beflagte hat Schreiben von neun Firmen überreicht, welche behaupten, daß die Maschinen stets von Hilfsarbeitern bedient werden. Auf diese bei den Akten befindlichen Schreiben wird Bezug genommen. Es ist festzustellen, daß der niedrige Preis von 7 M. pro 100 Kilogramm Beutel den hohen Lohn eines Buchdruckers nicht vertorge, und daß ihr nicht zugemutet werden könnte, daß sie als geleertem Draht beschickter Beutel herzustellen, als die reinen Betriebe der Beutelherstellung.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Berufung wird Bezug genommen.

Gegen die Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt.

Es behauptet, daß außer Beutel aus jede andere Druckung auf diesen Maschinen hergestellt werden könnte. Schon bei Einlieferung dieser Maschinen vor 20 Jahren habe in einem Streitfalle das Tarifschiedsamt entschieden, daß die Maschinen den geleerten Buchdruckern zur Bedienung zugewiesen seien. Seit 23 Jahren sei ein geleertes Buchdrucker daran tätig.

Die Beflagte behauptet die Beweispung, daß vor 23 Jahren eine Entscheidung, wie angegeben, ergangen sei. Es sei vielmehr damals entschieden worden, daß diese Maschinen keine Buchdruckmaschinen im Sinne des Buchdrucker-Tarifs seien, sondern Hilfsmaschinen der Zillen- und Beutelindustrie, demgemäß sei auch nicht von geleertem Buchdruckern bedient zu werden dräufte. Als Zeugen hierfür nennt sie sich auf den Mitarbeiter Herrn M. und ihren derzeitigen Dreierleiter Herrn W.

Im übrigen wird auf die Begründung der Berufung vom 3. März und die Erwiderung vom 21. März 1928 Bezug genommen.

Nachdem die Beflagte mitgeteilt hatte, daß bei der Firma Robert Reipfuss A.G. in Berlin die freitragende Maschine im Betrieb sei, wurde sie von Mitgliedern des Reichsschiedsamts besucht. Von besonderem Interesse war dem Reichsschiedsamt stellte sich aber nach Rücksprache mit dem Vertreter der Beflagten, dem Direktor der Robert Reipfuss A.G., heraus, daß die in seinem Betriebe befindlichen Maschinen auch Buchdruckmaschinen im Sinne des Deutschen Buchdrucker-Tarifs seien. Es wurden nunmehr die bei den Akten befindlichen Druckproben aus den Maschinen der Beflagten vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Das Reichsschiedsamt mußte nach der Darstellung des Vertreters der Beflagten und aus den von ihm vorgelegten Druckproben feststellen, daß bei den beiden in Frage stehenden Maschinen derartige Buchdruckungen einer Druckmaschine im Sinne des Tarifs, wie Druck von Stereotypplatten und Farbwerte, die den an Buchdruckmaschinen üblichen entsprechen, vorliegen. Die vorgelegten Drucke, wenn auch nicht von besonderem Qualität, sind ein Gesamtbild einer Druckmaschine angehen werden. Ind schließlich hat die Beflagte selbst die Maschinen Jahreshente hindurch von geleertem Draht bedienen lassen.

Hiernach war der Entsch. gerechtfertigt, daß die beiden im Streit befindlichen Maschinen — nur um diese beiden Maschinen handelt es sich vorliegend — Druckmaschinen im Sinne des § 16 des Tarifs sind. Es war danach zu erkennen, wie geschlossen.

Zu § 23 des Tarifs
Überweisung der Zeichnungsstapel
(Entscheidung vom 20. Juni 1928)

Entscheidung

Unter Abänderung der Entscheidung des Schiedsamts vom 11. Juni 1928 wird dahin erkannt: Die beflagte Firma war nicht berechtigt, den zweiten Zeichnungsstapel einzustellen.

Tatbestand

Die Beflagte beschäftigt seit 1. Februar 1925 einen Scharfsetzer, stellte am 11. April 1927 einen weiteren

Zeichner als Draufsetzer ein. Zu Ostern 1928 stellte die Beflagte einen dritten Zeichner, und zwar einen Scharfsetzer ein, der ebenfalls als Draufsetzer einstellt.

Der klagende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) hält die Einstellung des dritten Zeichners für unfürsorglich und daß deshalb Klage erhoben. Es seien nur der Beflagte und dessen Sohn im Betriebe tätig; Gehilfen würden nur vereinzelt beschäftigt. Die Möglichkeit, einen dritten Zeichner gemäß § 23 Ziffer 1 des Tarifs einzustellen, sei nicht gegeben. Die Bestimmung des Tarifs, inwieweit ein Scharfsetzer und ein Draufsetzer beschäftigt werden.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Gegen die Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt. Seine Berufungsgründung vom 14. Juni wird verworfen.

Die Beflagte trägt dagegen vor, daß sie als Scharfsetzerin und als Zeichnerin tätig sei, daß ferner jeder geleertem Maschinenmeister sei, die geleertem Beflagten zur Anleitung von Zeichnern bestehe und den ganzen Tag im Betriebe an der Maschine tätig sei. Seine Tätigkeit müße daher der eines Gehilfen gleichgeachtet werden.

Entscheidungsgründe

Nach § 23 Ziffer 1 des Tarifs können diejenigen Buchdrucker, die in einem Scharfsetzer und einen Draufsetzer beschäftigen und deshalb zum Halten eines Scharfsetzers und eines Draufsetzers berechtigt sind, die Einstellung eines dritten Zeichners unter den dort vorgegebenen Bedingungen vornehmen.

Die erste Voraussetzung für die Einstellung eines dritten Zeichners ist danach, daß im Betriebe ein Scharfsetzer und ein Draufsetzer, d. h. ein Scharfsetzer und ein Draufsetzer, beschäftigt werden.

Der Wortlaut, wie auch die Absicht des Tarifs gehen davon aus, daß bei der Feststellung der Zeichnungsstapel ausschließlich die Gehilfen im Betriebe geschäft werden sollen, nicht aber Angehörige der Arbeiter, auch wenn diese nach dem Gesetz zur Anfertigung von Zeichnungen berechtigt sind.

Es ist nach dem in dem Betriebe der Beflagten nur ein Gehilfe beschäftigt, so entfällt ihr Recht, aus § 23 Ziffer 1 des Tarifs einen dritten Zeichner einzustellen, ohne daß die weitere Voraussetzung zu prüfen war, ob sich die beiderseitigen Organen der Gehilfen mit der Beflagten über die Zeichnung im Betriebe der Beflagten überzeugt haben. Es war somit zu erkennen, wie geschlossen.

(Entscheidung vom 11. Juni 1928)

Entscheidung

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand

Bei der beflagten Firma wurden zwei Zeichner, die zwei Jahre den Scharfsetzer erlernt hatten, auf Grund eines abgelaufenen Arbeitsvertrages auf des Kantors übernommen, damit die überlängten Zeichnungen zu entlasten. Die Firma beschäftigt, die beiden Zeichner noch drei bis vier Monate im Draufdruck zu beschäftigen, um sie dann bestimmt wieder weiter auszubilden. An Stelle der beiden aus dem Scharfsetzer ausgeübenden Zeichner hat die Beflagte zwei neue Zeichner eingestellt.

Der klagende Verein (Gau des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) hat hiernach den Antrag gestellt: Die Beflagte hat die überlängten Zeichnungen zu entlasten.

Es steht auf dem Standpunkt, daß durch diese Maßnahme der Beflagten eine Gefährdung der Arbeiter, die bei der Umstellung der abgelaufenen hätten, zu befürchten sei. Es sei durchaus nicht unannehmlich, daß die beiden Zeichner mit den Vorkenntnissen, die sie sich in zweijähriger Freiheit angeeignet hätten, später entweder bei einem anderen Betrieb als Buchdrucker tätig werden könnten, oder, daß sie die Dispositionen, die ihnen sonst für geleertem Buchdrucker frei würden, befehlen, daß also der Gehilfenorganisation aus dieser Maßnahme der Beflagten ein Schaden zu erwarten wäre.

Die Beflagte Firma hat sich bereit erklärt, eine bindende Zusage zu machen, daß die beiden aus dem Scharfsetzer entlassenen Zeichner nicht wieder in den ledigen Betrieb der Draufdruck aufgenommen werden würden.

Das Schiedsamt ist in seiner Sitzung vom 2. Mai 1928 in dem Ergebnis gelangt, daß die Gefährdung des Betriebs durch die überlängten Zeichnungen als Tarif getroffen werden kann; es hat deshalb die Sache dem Reichsschiedsamt in Gemäßheit des § 12 der Gehilfenordnung für die Scharfsetzer zur weiteren Verhandlung und endgültigen Entscheidung überwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung der Streitfrage hängt davon ab, ob die beiden Zeichner nach als Scharfsetzer bei der Beflagten beschäftigt oder aus diesem Verhältnis entlassen sind. Nur im letzteren Falle ist die Zeichnung früher erfolgt ist, kann insofern nach den Erfordernissen der Beflagten wie nach dem Schriftsatz des klagenden Vereins vom 3. Juni nicht befristet werden. Scharfsetzer befindet sich, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die Zeichnung früher oder später Gehilfenfähigkeit im Sinne des Deutschen Buchdrucker-Tarifs verrichten könnten. Er überläßt aber, daß die Zeichner, um als Gehilfen tätig zu sein, die ihnen noch fehlende Befähigung neuem durchzugehen hätten und dann die Gehilfenprüfung bestehen müßten. Auch wäre die Beflagte gar nicht in der Lage, sie als Scharfsetzer wieder einzustellen, wenn auf Grund der Zeichnungsstapel ein Befehl für die in der Gesetz nicht vorhanden ist.

Sind die beiden Zeichner insofern endgültig aus der Gehilfen ausgefallen und nicht mehr Scharfsetzer, so war die Beflagte unzulässig zur Einstellung zweier neuer Scharfsetzer berechtigt. Die Klage war daher abzuweisen.

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 26. April 1928 wird zurückgewiesen.

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 26. April 1928 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die beflagte Firma beschäftigt seit einem Jahr einen faunmännlichen Angestellten im Rotzucker. Seit einigen Wochen arbeitet dieser in der Draufdruck. Die Beflagte erklart, daß sie, weber Solonitz nur Zeichner ist. Er solle sich nur in der Buchdrucker ledigen können aneignen, um vor als faunmännlicher Angestellter rekrutiert zu können.

Der klagende Verband (Gau des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) erachtet diese Tätigkeit des B. als gegen den Tarif verstoßend. Seine Tätigkeit solle angeblich ein Rotzucker sein, der in dem Betriebe der Beflagten und später in die Stereotyp kommen. Er fände weder als Zeichner noch als Solonitz in Betracht. Das Gehalt eines faunmännlichen Angestellten bestehe er während der Ausbildungszeit.

Es wird beantragt: Den faunmännlichen Angestellten B. nicht weiter im ledigen Betrieb auszubilden. Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung wird verwiesen.

Gegen die Entscheidung hat der klagende Verband fristgemäß Berufung eingelegt. Seine Berufungsgründung vom 15. Mai d. J. wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Zweifellos ist der faunmännliche Angestellte B. — nach dem Schriftsatz des klagenden Verbandes — weder Zeichner noch Solonitz. Die Beflagte muß ihm auch nicht zur beruflichen Ausbildung in den ledigen Betrieb einstellen, sondern ihm nur eine gewisse Kenntnis der ledigen Produktionsverfahren zu vermitteln, die ihm den Betrieb mit den Kanonen erleichtert.

Seine eigene informatorische Beschäftigung ist durch den Tarif nirgends unterlag, kann daher der Beflagten nicht als ein Verstoß gegen den Tarif angesehen werden, wenn die Beflagte zur Umgehung tariflicher Bestimmungen beugen würde. Eine solche Absicht wird aber nicht einmal behauptet. Es war daher zu erkennen, wie geschlossen.

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 23. April 1928 wird zurückgewiesen.

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 23. April 1928 wird zurückgewiesen.

stehenden Scherzinger über ein Rundschreiben der Zentralkommission. Nach Verteilung der von der Monotyp-Vertriebsgesellschaft gestifteten Aufschubnadeln an die Monotypseher und dieser hielt Kollege Scherzinger einen kurzen Vortrag über das Thema „25 Jahre Maschinen-seherversen Darmstadt 1928“, der eine verbindliche Aus-sprache über das kommende Jubiläum veranlaßte. Unter Technischem stellte der Vorsitzende eine Besichtigung der Volkstreu-Druckerei in nahe Aussicht, wofür die Linotype in fast allen Modellen vertreten sei, beglückwünscht wird dort auch Gelegenheit sein, die elektrische Sechsmaschinen-beheizung in der Praxis kennen zu lernen. Nach einer in-formatorischen Besprechung eines sogenannten „Gaspar-apparats“ und seine negative Wirkung durch Kollegen Sch-n-e-i-d-e-r sowie eine weitere anregende technische Aus-sprache wurde unter „Verschiedenem“ die Frage „Vergütung der Schichtzuschläge während des Urlaubs“ in lebhafter Debatte behandelt.

Hamburg. (Maschinen-seher.) Zu Beginn der gut besuchten Versammlung am 19. September gedachte Vorsitzender Ratho in kurzen Ausführungen der Arbeit der Zentralkommission seit ihrer Gründung vor 25 Jahren. Er forderte die Kollegen auf, sich fernerhin recht regen am Verbands- und Spartenleben zu beteiligen. Dies sei die beste Anerkennung für die aufopferungsvolle Tätigkeit der Zentralkommission. Der Vorsitzende teilte weiter mit, daß die Zahl der erwerbslosen Maschinen-seher am Orte augen-blicklich sehr groß sei und forderte die Kollegen auf, dafür zu sorgen, daß bei Neueinstellungen der Arbeitsnachweis benutzt werde. Es wurde den Kollegen dann der Vor-schlag des Vorstandes unterbreitet, im nächsten Jahre wieder ein Stiftungsfest stattfinden zu lassen. Der Vorstand wurde mit den Vorarbeiten hierfür betraut. Kollege Z-i-c-h-e-r hielt hierauf einen sehr interessanten Vortrag von den Seh-maschineneuerungen auf der „Presse“. Nacheinander be-handelte der Vortragende die Systeme von der Linotype bis zur Monotype. Von besonderem Interesse waren un-zweifelhaft die Erzeugnisse der Linotype in Verbindung mit der Endow, die den Kollegen durch Guß- und Scher-erzeugnisse (Kopierste) vor Augen geführt wurden. Aber auch von den übrigen Systemen lagen Muster vor, die die Qualität der Maschinen dokumentierten. Kollege Zieher schloß seinen Vortrag mit dem Hinweis, daß die Neuer-ungen an der Maschine auch größere Nervenanstrengung an die Maschinen-seher stellen und deshalb mit aller Kraft darauf hingewirkt werden müsse, eine verlässliche Arbeitszeit herbeizuführen. Der Beifall und die rege Aussprache über diesen Vortrag bewiesen das Interesse der Kollegen. In der Diskussion wurden die Neuerungen nicht nur gelobt, sondern von verschiedenen Kollegen auch einer Kritik unter-zogen. Unter „Technischem“ fand eine Aussprache statt über das Auslösen der Matrizen und das alte Ubel: Seigelmännchen. Des weiteren gab ein Kollege die Anregung, bei der Wergenthaler sowie der Inter-type-Gesellschaft dar-auf hinzuwirken, daß auf der Rückseite der Matrizen eine Signatur angebracht wird, um Zweifelsfälle zu vermeiden. Für den Typograph wurde auf die neue Feder am Schlitten zum sicheren Herausfallen von kurzen Zeilen und auf die Sicherung am Schlitten hingewiesen, durch welche dieser in Rubelstellung gebracht wird. Die Erledigung einiger inter-ner Angelegenheiten bildete den Abschluß der Versamm-lung.

Leipzig. (Korrektoren.) Der hiesige Korrektoren-verein hatte im September zwei erhebende Tage: die 24. Gründungsfest, die, obwohl in bescheidenem Rahmen gehalten, die Kollegenschaft wiederum gesellig zusammen-führte, und die Hörtel-Feier. Unser Kranzenträger am Grabe dieses verdienten Gewerkschaftlers sollte nicht zuletzt zum Ausdruck bringen, daß gerade die Korrektoren, wollen sie ihrem engeren Berufszweck näherkommen, sich das Denken und Handeln Härtels zu eigen machen müssen, der in unermüdlicher, zäher gewerkschaftlicher Kleinarbeit doch unendlich Großes schuf. — Unse Septemberversammlung war erfreulichweise gut besucht. Nach Erbringung eines ver-storbenen Kollegen erstattete der Vorsitzende den Vereins-bericht. Er begrüßte fünf neue Mitglieder und berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes, der auch in der Ferienzeit allenthalben bemüht war, die Interessen der Korrek-toren wahrzunehmen. Das Fortbildungsprogramm für das Winterhalbjahr fand die Zustimmung der Versammlung; es ist zu hoffen, daß besonders die jüngeren Kollegen von diesen Fortbildungsmöglichkeiten regen Gebrauch machen. Dem Vereinsbericht folgte der Bericht des Kollegen E-d-m-a-n-n über das Korrektortreffen in Köln. Anschließend vermittelte Kollege S-ch-m-i-e-d-e-l an Hand von Licht-bildern den Anwesenden einen Einblick in die „Presse“. Der Fragekasten erweist sich immer mehr als eine Not-wendigkeit, er wurde stark in Anspruch genommen.

Allgemeine Rundschau

Zum finanziellen Zusammenbruch der „Prinzipalstaf-fel“. Aber die Zahlungsschwierigkeiten der Allgemeinen Deut-schen Buchdrucker-Unterstützungskasse, der sogenannten Prin-zipalstafel, sowie über die eigenartigen Sanierungsversuche des Hauptvorstandes dieser Kasse wurde im „Korr.“ schon ver-schiedentlich berichtet. Wie in Dantes bekannter Inschrift über der Höllenpforte, so heißt es nun auch für alle diejeni-gen Mitglieder der Prinzipalstafel, die ihr 10, 20, 30 Jahre und noch länger angehört haben: „Beim Eintritt hier laßt alle Hoffnung fahren!“ Wer hätte gedacht, daß die einst mit großem Pomp angeklündigte und unter dieselbigen Ver-sprechungen ins Leben gerufene Kasse ein so klägliches Leben führen und gerade ihre ältesten Mitglieder so stark enttäuschen würde! Noch im Jahre 1914 konnte man in einer zur „Burger“ erschienenen Denkschrift über die Prin-zipalstafel folgende Großsprecherei finden: „Ihr Entschien und ihre Entwicklung kann geradezu als eine Epoche in der Geschichte des sozialen Versicherungswesens bezeichnet wer-den.“ Heute muß man sagen, daß es mit der „größeren Sicherheit der Ansprüche in der unabhängigen Unter-stützungskasse für die Buchdruckergehilfen“ ein für allemal Ewig ist. Das Ansehen des Hauptvorstandes dieser Kasse, ihr auf Kosten der alten Mitglieder wieder zu neuer

Lebenskraft zu verhelfen, dürfte kaum zum gewünschten Erfolg führen, und wenn schon, bleibt die Kasse doch nur ein Knochengeriippe, auf die jeder denkende Buchdrucker dankend verzichtet. Wie uns ein alter Berliner Kollege namens Franz Flachowlt zwecks öffentlicher Bekanntgabe mitteilte, erhielt er am 31. August d. J., dem Tage seiner goldenen Hochzeit, vom Hauptvorstand der Allgemeinen Deutschen Buchdrucker-Unterstützungskasse eine Postkarte, durch die er aufgefodert wurde, seine restlichen Beiträge bis spätestens 31. August einzubringen, widrigenfalls erfolge seine Streichung als Mitglied. In seinem Schreiben an uns bemerkt der genannte Kollege u. a. folgendes: „War die goldene Feier für mich eine sehr erfreuliche, so mußte ich die Zusendung der offenen Postkartenmitteilung seitens des Hauptvorstandes bzw. der Geschäftsleitung als geradezu

**Die Erneuerungsfrist für den
Postbezug des „Korrespondent“
läuft bis 25. jeden Monats.
Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf.
20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines
Monats aufgegebenen Bestellungen.**

beleidigend empfunden. Viel ist schon über diese Unter-stützungskasse geredet und geschrieben worden — aber wohl kaum etwas Gutes! Ich habe geglaubt, daß man den noch vorhandenen wenigen Mitgliedern nach der Berliner Ver-sammlung am 15. April eine Mitteilung über den ber-zeitigen Mitgliederbestand wie überhaupt bestimmte For-meln über Gewährung der Renten bei Invalidität und des Sterbegeldes übermitteln würde, aber nichts von alledem ist gekommen; nur Mahnungen wegen Bezahlung weiterer Beiträge gehen den Mitgliedern zu. Nahezu 30 Jahre (am 1. Oktober 1898 erfolgte mein Jungesbüßrit) gehörte ich der Kasse an. Und wenn ich in der Zukunft erregt verlaufenen Mitgliederversammlung am 15. April geäußert habe, ich hätte bisher nichts bzw. nur zwölf Wochen Unterstützung aus der Kasse bezogen, so ist das seitens der Geschäftsleitung an mich gerichtete Schreiben vom 17. April d. J. wiederum ein neuer Beweis, in welcher Weise sie ihre Mitglieder be-kämpft. Auf Grund der Hauptmitgliedsliste hätte ich ins-gesamt 9 Wochen Arbeitslosenunterstützung und 32 Wochen Krankenunterstützung bezogen, zusammen also 41 Wochen und nicht 12 Wochen. In der nächsten Mitgliederversamm-lung (auf die ich heute noch vergeblich warte) werde die Geschäftsleitung nicht verstehen, den Mitgliedern den wahren Sachverhalt zur Kenntnis zu geben. Mit unwahren Angaben zu operieren, so sieht das Schreiben, sehen wir ab, deshalb haben wir uns erst an Hand der Listen ver-gewissert. — Nun, wenn ich schon während der 30 Jahre langen Mitgliedschaft insgesamt 41 Wochen Unterstützung bezogen hätte, was kommt da auf ein Jahr? Doch so gut wie nichts! Die Mitgliedschaft hat man seinerzeit durch zwei kurz aufeinanderfolgende Rundschreiben geradezu ir-regeführt, indem der Hauptvorstand in dem ersten Schreiben erklärte, daß die ordentlichen Mitgliedsbeiträge vom 1. April ab auf 2 M. wöchentlich erhöht und die Unter-stützungssätze in voller Höhe wieder in Kraft gesetzt werden — die Mitglieder gingen natürlich auf diesen bewussten oder unbewussten Gimpelgang ein und bezahlten ihre Steuer-zepte — in dem zweiten dagegen mitteilend, daß der wöchent-liche 2-M.-Beitrag bestehen bleibt, vom 1. April ab aber Arbeitslosen-, Kranken- und Umzugsunterstützung nicht mehr gewährt werden. Hier möchte ich fragen: „Wer operiert mit unwahren Angaben und Vorpiegelungen falscher Tatsachen? Der Hauptvorstand bzw. die Geschäfts-führung, oder ich?“ — Doch genug davon. Ich verweise nur noch auf die Ausführungen über die Prinzipalstafel in den Nr. 30 und 32 des „Korr.“. Jedem Jungbuchdrucker aber muß immer und immer wieder zur Pflicht gemacht werden, nur dem Verbands der Deutschen Buchdrucker bei-zutreten, denn hier allein wird er nach dem Grundsatz: „Einer für alle — alle für einen!“ für immer eine kraftvolle, nie versagende Stütze und einen unbedingt sicheren Helfer in allen Lebenslagen finden!“

Ein wichtiger Schritt zur Gemeinwirtschaft. Der Bres-lauer und der Hamburger Gewerkschaftslongreg haben den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern zur Pflicht gemacht, die Eigenbetriebe der Arbeiterklasse, also auch die Ver-sicherungsgesellschaft Volksfürsorge, mit aller Kraft zu för-dern. Auf dem vor einigen Wochen in Hamburg abgehal-tenen dritten All-Ver-Gewerkschaftslongreg ist für die im All-Ver-Bunde vereinigten Angestellten-gewerkschaften eine ähnliche Entschlossenheit gefaßt worden, in der es u. a. heißt: „Die Konsumgenossenschaften und die von den Genossenschaften und Gewerkschaften ins Leben gerufenen Eigenbetriebe, nämlich die Versicherungsgesellschaften Volksfürsorge und Eigenhilfe, die Bank der Arbeiter, Angestellten und Be-amten, die Deutsche Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft (Demog) nebst ihrem Revisionsverband und die Bauhilfen, die Bureaubedarf- und Papierhandels-gesellschaft (Büropa) bereichern keine Privatunternehmer, sondern sie verwenden ihre Betriebsüberschüsse, soweit sie nicht den Mitgliedern aufzuheben, zur Stärkung und Entwicklung des Betriebes. Durch die Entwicklung dieser Einrichtungen, die das Eigen-tum der breiten Massen der Arbeiter sind, wird ein wic-tiger Schritt zur Gemeinwirtschaft getan. Der 3. All-Ver-Gewerkschaftslongreg erkennt die bisherigen Leistungen dieser Genossenschaften und verwandten Einrichtungen ausdrück-lich an und verpflichtet alle Gewerkschaftsmitglieder, sie auch in Zukunft aufs eifrigste zu unterstützen.“

Das Geheimnis der Lohnhilfe. In der „Schweizerischen Metallarbeiterzeitung“ wurde unlängst ein Thema berührt, das auch für unsre Kollegen von Interesse sein dürfte. „Viele Arbeiter“, so wurde in dem genannten Gewerkschaftsblatt ausgeführt, „bewahren das Geheimnis des

Zahlsäckleins, als ob davon ihr ganzes irdisches Glück ab-hängig wäre. Weder die Nebenarbeiter noch die vertrauten Kameraden und Freunde wissen, was das Zahlsäckleins enthält. Wenn man diese Arbeiter fragt, warum sie so sorgsam dieses Geheimnis hüten, so wissen sie keine Antwort zu geben. Es ist aber gewißlich so, daß die einen meinen, sie verdienen einige Kronen mehr als andre Arbeiter, und deshalb befürchten sie, sie könnten sich bei Mitteilung dieser Tatsache den Neid und Groll ihrer Kollegen zuziehen. Andre wieder schämen sich im geheimen, sie verdienen weniger als andre, weil sie weniger tüchtig seien, und schweigen deshalb. Es gibt auch solche, die offen erklären, niemand Rechenschaft darüber schuldig zu sein, wieviel sie verdienen. Alle diese Geheimnisträumerei entspringt selbstfüchtigen Gefühlen und ist eines ehrlichen Gewerkschaftlers unwürdig. Ein auf-geklärter Arbeiter kümmert sich weder um den häßlichen Neid mißgünstiger Nebenarbeiter, noch empfindet er Scham wegen zu kleinen Lohnes, weil er ja die Höhe des- selben selber nicht selbst bestimmen kann. Er ist auch nicht der törichtesten Auffassung, daß der Lohn ein Geheimnis für ihn bilden soll. Er zögert daher seinen Augenblick, den Gewerkschaftsinstanzen jederzeit wahrheitsgetreu Aufschluß über seine Lohnverhältnisse zu erteilen. Im Gegenteil! Er begrüßt es direkt, wenn der Vertrauensmann seiner Organi-sation sich um seine Verhältnisse bekümmert, weil nur auf diese Weise Mißstände aufgedeckt und durch gemeinsames Handeln behoben werden können. Er weiß genau, daß die Gewerkschaften keinerlei Mißbrauch mit den Lohnangaben treiben, sondern die erhaltenen Angaben lediglich im Inter-esse der Arbeiter verwenden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist jeder Gewerkschaftler und jeder aufgeklärte Arbeiter jederzeit bereit, genaue und wahrheitsgemäße Lohnangaben seiner Gewerkschaft zu liefern.“ Bei der Aufnahme einer Lohnstatistik mögen sich diejenigen unter unsern Kollegen, die es angeht, des vorstehend Gesagten erinnern.

Antipathie gegen Krankenhausbekämpfung. In einer ihrer letzten Nummern kam die „Deutsche Krankenkassen-korrespondenz“ auf die Tatsache zu sprechen, daß in weiten Volkskreisen eine gewisse Angst vor der Krankenhausbekämpfung besteht. Dazu bemerkt das Organ der deutschen Krankenkassen, man gehe wohl nicht fehl, wenn man das darauf zurückführt, daß in den Krankenhäusern eine sehr erhebliche Zahl schwer Erkrankter Aufnahme findet und in-folge dessen die Todesziffer in den Krankenhäusern eine ent-sprechend höhere als in sonstigen Verhältnissen ist. Nicht berücksichtigt wird dagegen, daß die Zahl derer, die täglich geheilt oder doch wesentlich gebessert die Krankenhäuser ver-lassen, eine ganz bedeutend größere ist. Die Krankenhausbekämpfung kann daher als berechtigt nicht anerkannt werden. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß die Krankenhäuser eine Einrichtung sind, die in unserm Heilwesen einen wich-tigen Faktor darstellt. Bei richtiger Überlegung wird auch jeder zu der Ansicht kommen, daß es töricht ist, sich gegen die vom Arzt für notwendig gehaltene Krankenhausaufnahme zu wehren; denn für jeden Kranken muß im Vordergrund der Wunsch stehen, daß seine Krankheit möglichst bald — und vor allen Dingen möglichst dauernd — beseitigt wird. Es wird daher notwendig sein, daß man sich abgewöhnt, das Krankenhaus als ein Schredgespenst anzusehen, das es tatsächlich nicht ist.

Große Umsatzeigerung der Großkaufmannsgesellschaft (GKG). Die Großkaufmannsgesellschaft Deutscher Konsumver-eine hat in den ersten drei Vierteljahren 1928 eine große Umsatzeigerung zu verzeichnen. Die Gesamtumsätze be-laufen sich auf 313 272 879 M., gegen 259 509 272 M. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es ergab sich somit ein Mehrumsatz von 53 763 607 M. = 20,72 Proz. Erfolgreich war auch die Entwicklung der Umsätze an Erzeugnissen aus den eigenen Betrieben. Diese beliefen sich in den Monaten Januar bis September 1928 auf 76 833 925 M., gegen 42 064 459 M. im Vorjahre. Das entspricht einem Mehr-umsatz von 33 768 806 M. Insgesamt belief sich der Mehr-umsatz auf rund 54 Millionen Mark. Die GKG. steht also ihre günstige Entwicklung auch in diesem Jahre energisch fort.

Lehrstuhl für Ortsnamen. Wie in der deutschen Presse zu lesen war, ist an der schwedischen Universität Upsala ein Lehrstuhl für das Studium der Ortsnamen geschaffen wor-den, und zwar wurde die erste Professur dem bedeutenden Philologen Dr. Urban Sahlgren übertragen. In Schweden hat man der Wissenschaft der Ortsnamen, die ja auch bei uns eifrig gepflegt wird, besondere Aufmerksamkeit ge-schenkt, und bereits vor 20 Jahren wurde eine Kommission ernannt, um alle alten Ortsnamen zu sammeln. Da in Schweden die Bevölkerung durch Zuzug aus dem ziemlich reinrassig geblieben ist und die Sprache sich ohne zu große Veränderungen erhalten hat, so bieten die schwedischen Orts-namen ein einzigartiges Material, das bis in das Bronze-zeitalter zurückreicht. Das Studium der schwedischen Orts-namen entfällt eine Fülle von sprachlichen und geschicht-lichen Tatsachen, die auch für die deutsche, englische und holländische Volkskunde von Wichtigkeit sind.

Patentwesen

Zusammengestellt vom Patentingenieur K. H. v. Weber
S. H. u. G., Postfach 3, welcher den Lesern unsres Blat-tes Auskunft und Rat in allen Angelegenheiten des ge-werkschaftlichen Rechtsschutzes sowie der Verwertung von Schutz-titeln bereitwillig erteilt.

Eintragsfristablauf für die Patentanmeldungen
27. November 1928
Patentanmeldungen
(veröffentlicht im „Patentblatt“ vom 27. September 1928):
Nr. 134 Nr. 85 883 Maschinenfabrik Augsburg-Münchberg K.-G.,
Augsburg. Notationsstempelnummerische aus Verbleiben
von Antrudern.“

Patenterteilungen:
Nr. 15a 408 889 Veldenberg & Mühl G. m. b. H., Berlin N 31,
Kerstraße 13. Vorrichtung zum Wiederbestellen ab-
gegebener oder beschädigter Matrizenrahmen in einem
der Matrizenform entwerdenden Gekelte.“
Nr. 15a 408 891 Adolf Kähler, Darmstadt. Matrizenstrafe 22.
Matrizenstrommel für Einzellettergüsse und Sch-
mälchen mit einer Mehrzahl von Schriftzügen.“
Nr. 15a 408 797 Wiebke printing Press aus Manufacturing
Comp., Chicago, Ill., U. S. A., Antriebe für Druckpressen,
bei denen Schälzylinder und Druckzylinder gegenläufig
in senkrechter Anordnung benützt werden.

Nr. 154 468 816 Schnellpressfabrik Roenka & Bauer K. G., Wirsbura, ...

Nr. 151 1047 490 Julius Müller, Nordhausen a. S., ...

Nr. 150 1046 108 Wilhelm Voigte, Velwag N 22, ...

Nr. 150 1046 108 Wilhelm Voigte, Velwag N 22, ...

Briefkasten

Dr. J. in Nr.: Also Ernst Meyer, einer der Hauptredner von Mainz 1928, ...

Dr. J. in Nr.: Die „Presse“-Photographien sind wohlbeschnitten aus dem Schweizer Lande zurückgekommen. ...

Dr. J. in Nr.: Es wird nun von hier aus versucht werden, an die neuerrichteten nachweisliche Stelle heranzutreten in Sachen des 18. Oktober ...

Dr. J. in Nr.: Über Thomas Welschbach, Wirsburaer Delegierter zum Bundestag 1926 in Velwag, ...

gewesen ist. ... In Nr.: Das ist noch zu erweitern, denn es fehlen ja von drei ehemaligen ...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 3, Fernruf: Amt Bergmann 1291, 3141 bis 3145, ...

Gen. An der Galle, in Nr. 86 des „Korr.“ veröffentlichte wir das Aufnahmegericht des ...

Erst die vereinigten Funktionäre werden im Auftrage der ...

Preisliste i. Nr. Der Drucker Alois J. J. geboren in Pöhl, ...

Zur Aufnahme gemeldet

(Einnennamen innerhalb 14 Tagen an die beigelagerte Adresse): Im Gen. An der Galle der Seher ...

Reise- und Arbeitslofenunterstützung

Hauptverwaltung. Das Verbandsbuch des auf der Stelle befindlichen ...

Wichtig. Die hier am 12. September durchgeführten Seher ...

Berufungskalender

- Beuthen (O.-Schl.). Bezirksversammlung Sonntag, den 4. November, ... Darmstadt. Bezirksversammlung Dienstag, den 30. Oktober, ...

Anzeigenpreise: 15 Pf. die nebengesparte Millimeterhöhe für Stellenangebote ...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. ...

Fernkurse in Sprachen kostenlos. Es handelt sich hier um einen Unterricht, der nach neuem Verfahren zu Werbe- und Verkaufszwecken erteilt wird. ...

Widmungsverband der Deutschen Buchdrucker Ortsgruppe Berlin. Technischer Unterhaltungsabend. ...

Junger Eltziden- und Anzeigenseher in ungeklärter Stellung, sucht sich zu verändern. ...

Presbiter Buchdrucker-Verband. Mitglied des Arbeiter-Gewerksbundes. ...

Schriftsetzer für Arabisch und Hebräisch gesucht von Gebauer-Schwetsche K. G., Halle a. d. S. ...

Helmut Buntrod. Im Alter von 22 Jahren. ...